

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 69 (1985)

**Artikel:** Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern  
**Autor:** Tremp-Utz, Kathrin  
**Kapitel:** 2: Das Kapitel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070928>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. KAPITEL

---

### DAS KAPITEL

#### 1. DIE ANZAHL DER CHORHERREN

Das Breve vom 19. Oktober 1484, mit welchem Papst Innozenz VIII. seine Zustimmung zur Gründung des Vinzenzstifts gab, sah die Schaffung von 24 Chorherrenstellen vor, die Inhaber der Ämter des Propstes, Dekans, Kantors und Kustos inbegriffen. Bei der Gründung des Stifts im März 1485 wurden zunächst elf Chorherren ernannt: Propst Armbruster, Dekan Burkhard Stör, Kustos Kistler, Kantor vom Stein und die Chorherren von Erlach, Weber, Wolf, Schlegel, Albrecht Löubli, Ulrich Stör und Kindimann. Von ihnen starb Burkhard Stör noch im Sommer 1485. Zu den übriggebliebenen zehn Kanonikern kamen in den nächsten Jahren auf zumeist noch informelle Weise der Leutpriester Johannes Bachmann und die Chorherren Martin Lädach, Kaspar Huber, Johannes Murer, Benedikt von Kilchen, Elogius Kiburger und anstelle des frühverstorbenen Huber Jörg Vest hinzu, so dass Ende 1487/Anfang 1488 tatsächlich, wie in einem Entscheid des Rats über die Abzahlung der Statutengelder angegeben, die Zahl von 16 Chorherren erreicht war. Dagegen ist die Aufzählung von elf Chorherren beim Abschluss eines Bruderschaftsvertrags mit dem Domkapitel von Lausanne am 26. März 1487 ausdrücklich nicht vollständig. Es verhält sich aber nicht so, dass der Rat mit seinem Entscheid vom November 1487, der wie gesagt das Statutengeld betraf, die Zahl der Chorherren auch in der Theorie auf 16 reduziert hätte, wie Marchal dies interpretiert<sup>284</sup>; wir werden vielmehr im folgenden zeigen, dass der Anspruch auf 24 Kanonikate bis zuletzt nicht aufgegeben worden ist.

Wenn in den Präsenzlisten der seit 1488 einsetzenden Stiftsmanuale trotz der nominellen Zahl von 16 Chorherren im allgemeinen nur etwa ein Dutzend erscheinen, so hängt dies mit dem Abseitsstehen der ehemaligen Amsoldinger Chorherren von Erlach, Schlegel, Weber und Wolf zusammen. Mit dem Tod von Dekan Kistler im Herbst 1492

ging die Zahl der Chorherren auf 14 zurück, indem von Erlach an dessen Stelle Propst in Zofingen und beide als Chorherren in Bern nicht ersetzt wurden. Daneben gab es in jenen Jahren nur wenige Mutationen: 1493 traten Kaltenbach und Bor an die Stelle der zurücktretenden Chorherren Vest und Ulrich Stör, 1496 ersetzte Krachpelz den ausscheidenden Kaltenbach, 1498 kam Keller an die Stelle des verstorbenen Weber und um 1500 Frank für den verstorbenen Schlegel oder Wolf, von denen demnach einer nicht ersetzt wurde; damit stand die Zahl der Chorherren von St. Vinzenz auf 13. Nach dem Aussterben der Amsoldinger Chorherren stimmte erstmals auch die nominelle Zahl der Chorherren mit derjenigen der tatsächlich residierenden überein, wie sie in den Präsenzlisten der im Spätherbst 1503 nach einer Lücke von sieben Jahren wiedereinsetzenden Stiftsmanuale erscheint. Dabei blieb es bis ins Jahr 1524.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Rat den Anspruch auf 24 Chorherrenstellen aufgegeben hätte. Die Bemühungen um die Inkorporationen der Klöster und Priorate Payerne, Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und Romainmôtier, die 1510 verstärkt einsetzten, wurden vielmehr damit begründet, dass endlich die materiellen Grundlagen für die 24 von Innozenz VIII. bewilligten Kanonikate, von denen erst die Hälfte bestehe, geschaffen werden sollten<sup>285</sup>. Weil von diesen Inkorporationen keine zustandekam, blieb dem Rat die Frage, ob sich genügend qualifizierte Leute für zwölf weitere Chorherrenstellen gefunden hätten, erspart. Sonst hätte er vielleicht 1517/1522 ein weniger grosses neues Chorgestühl in Auftrag gegeben. Dieses neue Chorgestühl, welches als das bedeutendste Renaissance-Chorgestühl in der Schweiz gilt, zählt im ganzen 48 Sitze, 21 auf der Nord- oder Evangelien- und 27 auf der Süd- oder Epistelseite<sup>286</sup>. Dabei muss man allerdings in Rechnung stellen, dass sehr wahrscheinlich auch die Kapläne während des Gottesdienstes im Chorgestühl sass. Indem die Kapläne des Vinzenzstifts seit einem nicht näher bestimmbar Zeit- punkt ebenfalls den Chorherrenpelz trugen, ersetzten sie zumindest optisch die fehlenden zwölf Chorherren, ohne ihnen deshalb rechtlich gleichgestellt zu sein<sup>287</sup>.

Damit die Unterschiede, die aufgrund von Würde und Alter auch unter den Chorherren bestanden, nicht verwischt würden, gab es eine

Chorgestühlsordnung, die wir nicht kennen. 1512 war im Kapitel die Rede «der stenden halb in choro et capitulo», und 1518 wurde am gleichen Ort der Beschluss gefasst, «dass jeder in sinem stand sölle beliben». Nachdem am 5. Dezember 1519 anstelle der im gleichen Jahr an der Pest verstorbenen drei neue Chorherren ernannt worden waren, erhielt Kantor Lädach am 20. Dezember vom Kapitel den Auftrag, «ordnung und stand der chorherren [zu] machen». Man kann annehmen, dass wie in den Präsenzlisten der Stiftsmanuale auch im Chorgestühl die Würdenträger zuerst und die (amts-)älteren vor den (amts-)jüngeren Chorherren kamen<sup>288</sup>.

Nachdem das Kapitel die Klippe des Pestjahres 1519 nicht zuletzt dank seiner Reserven an Kaplänen – von den fünf 1519 und 1520 eingesetzten Chorherren waren drei (Haller, Steinbach und Willimann) ehemalige Kapläne, die nun im Chorgestühl höher rutschen konnten – überstanden hatte, schien es zunächst so weiterzugehen, indem 1522 von Römerstal – auch ein Kaplan – den verstorbenen Frank ersetzte. Die erste Belastungsprobe kam im Jahr 1523, als am 5. Februar von Rümelingen zurücktrat. Für ihn fand sich zwar in der Person des Kaplans Schwäbli, der am 5. März präsentiert wurde, noch Ersatz, nicht mehr aber für von Wattenwyl, der am gleichen 5. März anstelle des geisteskranken Murer Propst wurde. Für Kantor Lädach, der wenig später starb, fand sich ein Nachfolger für die Chorherrenpfründe erst zu Beginn des nächsten Jahres in Melchior Finsternau, der direkt von der Universität gekommen zu sein scheint. Damit waren nur mehr zwölf Chorherrenpfründen besetzt.

Die Situation wurde dramatisch, als wenig später gleich drei Chorherren, Hübschi, Steinbach und Wölfli, wegen Heirat abgesetzt werden mussten. Sie konnten erst Ende des Jahres 1524 durch Baumgarter, Isenschmid und Pfister ersetzt werden, von denen nur Baumgarter Vorkenntnisse über einen Stiftsbetrieb besass. Im Jahr 1524 scheint das Kapitel denn auch vorübergehend zusammengebrochen zu sein, jedenfalls fehlen die Kapitelsprotokolle vom 18. Mai bis zum 12. Oktober. Ende des Jahres 1525 fielen wiederum drei Chorherren aus: Finsternau und Schwäbli wurden wegen Konkubinats abgesetzt, und Propst von Wattenwyl trat zurück. Zu Beginn des Jahres 1526 starb zudem noch der bewährte Krachpelz. Trotzdem gelang es dem Rat, zu Beginn des

Monats März noch einmal eine Equipe, bestehend aus Dahinden, Friedli, Jost Kiburger und Stürmeyer, auf die Beine zu stellen und damit die Zwölferzahl zu halten; ja im Sommer 1526 fand sich sogar noch ein Interessent für das Amt des Propstes, Sebastian Nägeli. Im gleichen Sommer mussten jedoch auch Haller und Dekan Löubli abgesetzt werden, deren Pfründen nicht mehr besetzt wurden, ebensowenig wie diejenige von Friedli, der 1527 ins Kloster Frienisberg zurückgeschickt wurde. So zählte das Kapitel am Ende des Jahres 1527 nur mehr zehn Mitglieder: Propst Nägeli, Dekan Dübi, Kantor Willimann und die Chorherren von Römerstal, Baumgarter, Isenschmid, Pfister, Stürmeyer, Dahinden und Jost Kiburger, von denen Kantor Willimann möglicherweise im letzten Augenblick ebenfalls noch abgesetzt wurde<sup>289</sup>.

Dass das Kapitel in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts die eingebürgerte Zahl von 13 Chorherren nicht halten konnte, erklärt sich daraus, dass in der Zeit, als der erste *Generationenwechsel* stattfand – der letzte Chorherr, der von allem Anfang an dabeigewesen war, vom Stein, starb 1519, und Lädach und Murer, die kurz nach der Gründung 1485 und 1486 dazugekommen waren, schieden 1523 aus –, bewährte Leute wie Wölfli und Hübschi, die den Übergang hätten gewährleisten können, aus nicht altersbedingten Gründen ebenfalls ausfielen. Dagegen trifft nicht zu, dass der bernische Rat 1526 die Zahl der Pfründen von zwölf auf zehn reduziert und die Einkünfte aus einer Pfründe dem Prädikanten und aus der anderen der Kirchenfabrik zugesprochen hätte: der entsprechende Beschluss vom 13. Juni 1526 bezieht sich eindeutig auf das Stift Zofingen, obwohl selbst Anshelm ihn mit dem Vinzenzstift und der Absetzung Hallers in Zusammenhang gebracht hat<sup>290</sup>. Der bernische Rat hat offiziell nie auf den Anspruch auf 24 Chorherrenstellen verzichtet.

## 2. DIE KAPITELSSITZUNGEN

Die Gesamtheit der Chorherren bildete das Kapitel. Mehr noch als im Chorgestühl realisierte das Kapitel sich in den Kapitelssitzungen, denn daran nahmen ausschliesslich die Chorherren teil. Es ist nicht klar,

wann die Chorherren von St. Vinzenz regelmässig Sitzungen abzuhalten begannen. Am 9. November 1487 verfügte der Rat, «dass nu fürwerthin herr Rüdolf von Erlach, altschulthes, in allen irn [scil. der Stiftkirche] capittellen und sampnungen, die si ân inn oder sinen statthalter nit sôllen haben noch berüffen, sitzen und daselbs ir sachen und händel an statt minr herren hören und daran sin sôll, dass nütz ungebürlichs durch si fürgenommen noch gehandelt werd». Demnach gab es noch keine Kapitelssitzungen, die nicht eigens einberufen werden mussten, also keine festen Kapitelstage. Solche sind erst ab Anfang März 1488 nachzuweisen, mit dem Beginn der Stiftsmanuale. Es ist anzunehmen, dass das Einsetzen von Protokollen über die Kapitelssitzungen im Zusammenhang mit dem Ratsbeschluss vom 9. November 1487 steht, obwohl der Vogt in der Folge durchaus nicht an allen Sitzungen teilnahm<sup>291</sup>. Ein Hinweis darauf, dass kein früheres, verlorengegangenes Stiftsmanual existiert hat, ist auch in der Förmlichkeit der ersten Präsenzliste zu sehen, wo Namen und Titel noch ausgeschrieben werden, die später nur mehr in abgekürzter Form erscheinen.

Im Jahr 1488 tagte das Kapitel am Mittwoch und Samstag, ohne dass eine entsprechend hohe Zahl von Sitzungen protokolliert wäre. Am 20. Mai 1489 wurden im Generalkapitel Mittwoch und Samstag ausdrücklich als Sitzungstage festgehalten und überdies bestimmt, dass die Sitzungen im Sommer um sechs Uhr und im Winter um sieben Uhr morgens beginnen sollten, wobei als Winter die Zeitspanne von Michaelis (29. September) bis Ostern galt. Diese frühe Stunde erklärt sich daraus, dass man im Mittelalter bereits in der zweiten Hälfte des Vormittags zu Mittag ass<sup>292</sup>. Was den Sitzungsort betrifft, so geht aus den Bestellungen der Schaffner von Bern hervor, dass die Kapitelssitzungen in der Schaffnerei, das heisst im mittleren Teil des Stiftshauses stattfanden, das demnach zugleich als Kapitelshaus diente. In einer Wiederbestellung Peter Schaffers wird gesagt, dass, wenn seine Frau krank sei, sie sich an einem Ort aufhalten solle, wo sie den Chorherren, die ins Kapitel gingen, nicht begegne, und Jakob Graf und Niklaus Hasler wurden verpflichtet, sich und das Haus an den Kapitelstagen zur Verfügung zu halten. In dem Haus hatten die Chorherren eine Kapitelsstube (*stuba capitularis*), welche sie 1515 dem Stubenwascher zu «waschen» gaben, «damit und er nach siner kranckheit ze wercken hab»<sup>293</sup>.

Was die Sitzungstage angeht, bemühten sich die Chorherren in den Jahren 1488–1494 redlich, den angeschlagenen Rhythmus von zwei Sitzungen pro Woche durchzuhalten, doch erwies sich dieser sowohl von der Beanspruchung des einzelnen her als auch vom Umfang der zu behandelnden Geschäfte als zu intensiv, so dass das Generalkapitel am 30. Juni 1494 beschloss, künftig nur mehr am Mittwoch zu tagen. Dagegen wurden die Sitzungszeiten – im Sommer sechs Uhr und im Winter sieben Uhr – bestätigt und nur die Dauer des Winters auf die Zeit von Exaltationis crucis (14. September) bis Inventionis crucis (3. Mai) verlängert. Gegen Ende des Jahres 1512 wurde den Chorherren eingeschärft, im Sommer pünktlich um sechs Uhr im Kapitel zu erscheinen, ausser an Fasttagen, für welche der Kapitelsbeginn neu auf sieben Uhr festgesetzt wurde. Im Herbst 1514 wurde das Zugeständnis gemacht, dass man bis zu einer Viertelstunde zu spät kommen dürfe; dann aber würde man unfehlbar vom Normator notiert, wenn man keine ausreichende Entschuldigung hätte. Zu diesem Zweck sollte Wölfli in der Kartause Torberg eine Sanduhr von der Dauer einer Viertelstunde bestellen, die jeweils um sechs Uhr in Gang gesetzt würde<sup>294</sup>.

Entsprechend der Formel «locus et vox in capitulo» scheint jeder Chorherr eine Stimme besessen zu haben, der Propst vielleicht zwei, denn anlässlich einer Weigerung Murers, an einer Sondersitzung teilzunehmen, «übergab er seine Stimmen dem Kapitel» (remittens vota sua capitulariter presentibus). Andernorts wird die Zustimmung des Propstes ausdrücklich erwähnt (preposito consenciente). Trotzdem scheint seine Anwesenheit nicht unabdingbare Voraussetzung für die Abhaltung von Kapitelssitzungen gewesen zu sein, sonst hätten in der Zeit von Propst Armbruster nur wenig Sitzungen stattfinden und hätte Propst Murer nicht davon dispensiert werden können. Man gewinnt vielmehr den Eindruck von einem recht kollegial geführten Kapitel, in dem notfalls jeder eine Sitzung leiten konnte. Die häufige Betonung der Einstimmigkeit («Einhelligkeit») ist noch kein Beweis dafür, dass im Kapitel wirklich abgestimmt wurde. Dagegen vertagte man recht häufig Geschäfte, weil zuwenig Chorherren anwesend waren, wobei mit «zuwenig» Versammlungen von vier bis zu zehn Chorherren gemeint sein konnten. Man darf sich dabei jedoch nicht allzustark auf

die Zahl der in den Präsenzlisten genannten Chorherren stützen, weil offenbar vorkam, dass einige von ihnen das Kapitel früher verliessen (propter iam presentium dominorum paucitatem)<sup>295</sup>. Nicht selten wurden Verhandlungen auf das Generalkapitel vertagt, weil daran zumindest theoretisch alle Chorherren teilnehmen mussten.

In einem einzigen Fall erfahren wir, dass ein Wahlergebnis – dasjenige Lädachs zum Normator 1513 – einstimmig ausfiel, das heisst dass überhaupt eine Wahl vorgenommen wurde. Im Laufe der Statutenrevision, die sich von 1509 bis 1520 hinzog, sollten 1514 die neuen Statuten im Kapitel vorgelesen und bei allen Artikeln eine Umfrage gemacht werden, «die selbigen ze meeren und ze mindern pro arbitrato capituli». Während «mehreren und mindern» hier vielleicht qualitativ zu verstehen sind, ist das «meerer urteil», dem wir bald darauf in einem Streitfall begegnen, sicher ein quantitatives. In einem schwierigen Geschäft, das keinen Aufschub duldete, fassten die fünf anwesenden Chorherren zwar einen Beschluss, schickten aber noch zwei von ihnen aus, «vota uff ze nemen a dominis absentibus. Und was denn die meerer stimm wirt sin, da by wöllent min herren ietz presentes ouch beliben». In zwei Fällen erfahren wir, dass es abweichende Meinungen gab, und sogar, wer sie vertrat. 1522 wurde beschlossen, dass bei Pfründverleihungen die Stimmen von Chorherren, die zwar krank waren, aber doch in der Stadt Bern weilten, eingeholt werden mussten, und 1523 kam es zu einer Kampfwahl um das Amt des Succentors, die Steinbach gegen Schwäbli gewann. Nach all diesen Beispielen kann man sagen, dass im Kapitel von St. Vinzenz nach dem Mehrheitsprinzip gewählt und abgestimmt wurde<sup>296</sup>.

### 3. DAS GENERALKAPITEL

Neben den gewöhnlichen Kapitelssitzungen gab es die Generalkapitel, bei denen mehrere Tage hintereinander getagt und besonders wichtige Geschäfte behandelt wurden, welche erhöhte Präsenz erforderten. Die Generalkapitel sind in den Stiftsmanualen meist mit «Capitulum generale» oder ähnlich gekennzeichnet. Es kommt auch vor, dass das Protokoll des Generalkapitels anstelle des Stiftsschreibers von einem Chor-

herrn (Wölfli, Haller) verfasst wurde<sup>297</sup>. Nach diesen Kriterien fand im Jahr 1488 noch kein Generalkapitel statt, doch wurden in den Sitzungen von Montag, dem 21., und Mittwoch, dem 23. Juli, eindeutige Generalkapitelstraktanden wie Rechnungen, die Wiederbestellung des Stiftsschreibers und Stiftsschaffners sowie die Besetzung des Normatorenamts behandelt. Im nächsten Jahr dagegen wurde von Mittwoch, dem 20., bis Samstag, den 23. Mai, ein als solches bezeichnetes Generalkapitel abgehalten, und 1490 wurde das Generalkapitel nach zwei Vorbereitungssitzungen auf «8 Tage vor Johannis (24. Juni)» angesetzt und fand von Donnerstag, dem 17. Juni, bis Mittwoch, den 14. Juli, statt, wobei nicht an jedem Tag eine Sitzung abgehalten wurde<sup>298</sup>.

In der Folge begann das Generalkapitel um Johannis Baptiste (24. Juni), ohne dass ein fester Termin gefunden wurde, und dehnte sich bis zu einem Monat aus<sup>299</sup>. In der ersten Sitzung des Generalkapitels 1510 wurde sein Beginn deshalb ein für alle Male auf den Tag vor Bartholomei (vigilia Bartholomei, 23. August) angesetzt und im Generalkapitel 1513 seine Dauer auf eine Woche (Oktave) beschränkt. Von da an war es nicht mehr nötig, das Generalkapitel vorher anzusagen<sup>300</sup>. Diese Bestimmungen wurden weitgehend befolgt, so dass bis zum Ende des Vinzenzstifts das Generalkapitel im allgemeinen vom 23. bis 30. August abgehalten wurde, wobei am Bartholomäus-tag (24. August) selbst, der ein Festtag war, nie getagt wurde<sup>301</sup>.

Wir wissen nicht, warum das Sommergeneralkapitel 1510 von Ende Juni auf Ende August verschoben wurde. Dagegen ist nicht schwer auszumachen, warum sich seit 1492 ein zweites Generalkapitel am Tag vor Andree (vigilia Andree, 29. November) einbürgerte, da Ende November die Zehnten und Zinsen eingingen und als Präsenz«gelder» an die Chorherren verteilt wurden. Anfänglich traf zwar die «Würdigung der Früchte», das heisst die Feststellung ihres Wertes, nicht mit der Kapitelssitzung am Tag vor Andree zusammen, noch wurde diese immer als Generalkapitel bezeichnet<sup>302</sup>, doch erhielt sie spätestens 1511, als Bussen für das Fernbleiben davon – für den Propst 1 gl und für die Chorherren ½ gl – festgesetzt wurden, Generalkapitelstatus<sup>303</sup>.

Die gleichen Bussansätze wurden im nächsten Herbst auch in bezug auf das vom 23. bis 30. August stattfindende Generalkapitel für

gültig erklärt, und in den nächsten Jahren – zumindest solange der Stiftsschreiber Röttli die Stiftsprotokolle führte – in den Präsenzlisten der Generalkapitelssitzungen nicht so sehr die Anwesenden als die Abwesenden notiert (*presentibus dominis superioribus preter Adrianum de Rümlingen*). Im Herbstgeneralkapitel von 1514 wurden die Statuten dahingehend geändert, dass die erste Sitzung des Generalkapitels am 23. August wegen des Fastens um sieben Uhr statt um sechs Uhr beginnen sollte, und wer dann nicht erscheine, die Pfründeinkünfte des ganzen Jahres einbüsse. Die übrigen Sitzungen sollten – entsprechend der Sommerzeit – um sechs Uhr beginnen und jede versäumte Sitzung 1 lb kosten. Dagegen konnte das Versäumen des eintägigen Generalkapitels am Tag vor Andree weiterhin nur mit einer Busse von 1 lb geahndet werden. Angesichts der strengen Strafen kann nicht erstaunen, wenn in jenen Jahren die Präsenz in den Generalkapiteln besonders hoch war und selbst kranke Chorherren, die von den gewöhnlichen Kapitelssitzungen dispensiert waren, für das Generalkapitel nicht entschuldigt wurden. Wer ausserhalb der Stadt Bern krank wurde und am Tag vor Bartholomei nicht erscheinen konnte, musste dies mit einem Arzzeugnis beweisen können<sup>304</sup>.

Welche Traktanden erforderten erhöhte Präsenz? Zu Beginn des Generalkapitels im Herbst wurden die Schaffner herbestellt, um Rechnung zu legen. Inzwischen besetzte man die Ämter des Subkustos, des «Opferstocks», des Normators und des Jahrzeiters neu oder bestätigte deren Inhaber, die beiden letzteren erst nach Anhörung ihrer Rechnung. Ein wichtiges Traktandum, welches meist ziemlich früh an die Reihe kam, war die «Kirchenordnung»<sup>305</sup>, das heisst der Wochnerzyklus, der Festturnus, die Bestimmungen über das Chorgebet und die Prozessionen, die modifiziert oder bestätigt wurden. Inzwischen waren die Schaffner eingetroffen und legten Rechnung, worauf sie bestätigt oder allenfalls abgesetzt wurden. Zu den Traktanden des Herbstgeneralkapitels gehörte weiter die Bestallung oder Bestätigung des Stiftsschreibers, und schliesslich, zumindest seit das Generalkapitel in die letzte Augustwoche gerückt war, die Bezeichnung derjenigen Chorherren, die «in den Herbst», das heisst zur Weinlese an den Bieler- oder Thunersee abgeordnet wurden. Dementsprechend machte das Kapitel nach dem Ende des Herbstgeneralkapitels eine Flaute durch,

um erst im späteren Herbst wieder aktiver zu werden. Die traditionellen Traktanden des eintägigen Generalkapitels am Tag vor Andree (29. November) waren die «Würdigung der Früchte» und später die Einsetzung eines Ausschusses für die «Distribution».

#### 4. DER STIFTSSCHREIBER

In den folgenden zwei Kapiteln soll von zwei Personen die Rede sein, die an den Kapitelssitzungen teilnahmen, ohne zum Kapitel zu gehören: vom Stiftsschreiber und vom Stiftsvogt. Während der Vogt in den Präsenzlisten notiert wurde, vermerkte der Schreiber seine Anwesenheit nur einmal bei einer an einem Samstag in der Sakristei stattfindenden Sondersitzung: «et scriba»<sup>306</sup>. Dabei ist der Schreiber in gewissem Sinn die Hauptperson in den Kapitelssitzungen, ohne die nichts übermittelt wäre.

Beim Einsetzen der Stiftsmanuale am 5./7. März 1488 amtete Peter Esslinger als Stiftsschreiber. Wahrscheinlich war er kurz zuvor angestellt worden, denn auf der zweiten Seite des ersten Stiftsmanuals ist das Konzept zu einem Zinskaufbrief vom 30. November 1487 eingetragen, in welchem der Schreiber Peter Esslinger als Zeuge erscheint<sup>307</sup>. Am 21. Juli 1488 – in einer Sitzung, die den Status eines Generalkapitels hatte, ohne schon als solches bezeichnet zu sein – wurde in Gegenwart des Stiftsvogts der Schreiber Peter bestellt und ein Lohn von 20 lb, 10 mt Dinkel und 1 Saum Wein mit ihm vereinbart. Dagegen sollte er «alles das ein gmein capitel antrifft, es sy brieff, zinsbücher oder urberbücher oder anders, nütz ussgenomen», schreiben. Die Bestallung war auf ein Jahr beschränkt und begann an Johannis baptiste (24. Juni). Am 23. Juli leistete der Schreiber, der sich selber als «Peter, unser Schreiber» bezeichnete, dem Propst und Kapitel einen Eid, dessen Inhalt wir nicht kennen. Bestätigungen im Amt, bei denen der Schreiber wiederum schwören musste, sind für die Jahre 1489, 1490, 1491 und 1492 jeweils im Generalkapitel bezeugt, doch diente Peter Esslinger dem Stift mindestens bis 1495, das Jahr, in dem die Stiftsmanuale auszufallen beginnen, als Schreiber und Notar<sup>308</sup>.

Das dritte erhaltene Stiftsmanual, welches am 8. November 1503 einsetzt, wurde zunächst von einer Hand geführt, die v. Greyerz als diejenige von Adrian, dem Sohn Peter Esslingers, identifiziert<sup>309</sup>. Man könnte sich vorstellen, dass Peter Esslinger, der seit 1493 gleichzeitig als Gerichtsschreiber in der bernischen Kanzlei tätig gewesen zu sein scheint<sup>310</sup>, seinen Sohn als Stiftsschreiber herangezogen hätte. Dieser muss damals recht jung gewesen sein, denn am 18. Mai 1506 und erneut im Mai 1507 empfahl ihn der bernische Rat dem französischen König zum Studium an die Universität Paris. Dies mag eine Erklärung dafür sein, weshalb Adrian Esslinger am 21. April 1507 zum letzten Mal in einer Kapitelssitzung Protokoll führte und dann kommentarlos verschwand<sup>311</sup>. In den nächsten Jahren stiess seinem Vater das Unglück zu, dass er den Kaplan Jörg Geissmann erschlug und nach Zürich flüchten musste, wo er kurz darauf starb<sup>312</sup>. Sein Nachfolger im Amt des Gerichtsschreibers wurde 1511 Thomas von Hofen<sup>313</sup>, der seinerseits 1516 ins Stift wechselte; an seinen Platz als Gerichtsschreiber aber kam 1515 Adrian Esslinger<sup>314</sup>. So standen mindestens drei von fünf (sechs) Stiftsschreibern in enger Beziehung zur bernischen Stadtkanzlei.

Für den Schreiber, der am 26. Mai 1507 für Adrian Esslinger einsprang, gibt es – wie auch für Adrian Esslinger selber – keine Bestallung. Im Herbst 1507 wurde dieser Schreiber für das Abschreiben der Rechnungen extra bezahlt<sup>315</sup>. Er nennt sich selbst erst am 4. Januar 1509 anlässlich der Aufnahme des Chorherrn Niklaus von Wattenwyl in das Stift, als er Bürge für dessen Statutengeld wurde: «und bin ich, Heinrich Bey[er], bürg worden für die statuten». Mehr über ihn – wenn auch nicht viel – erfahren wir erst nach seinem Tod, der im Sommer 1511 erfolgt sein muss. Am 7. Januar 1512 beschloss das Kapitel, den Stadtschreiber zufriedenzustellen «etlicher schuld halb, so er fordert von minen herren der Stift von wägen etlicher brieffen, so meister Heinrich sälig in namen miner herren geschriben hat»<sup>316</sup>. Demnach hätte Heinrich Beyer in Beziehung zur Stadtkanzlei gestanden. Andererseits bringt v. Greyerz ihn mit dem Chorherrn Constans Keller in Zusammenhang, und zwar aufgrund der Tatsache, dass «Meister Heinrich selig von Schaffhausen» laut der Aussage eines Zeugen in einem Streit zwischen Keller, der ebenfalls aus Schaffhausen stammte,

und dem Reitknecht Bastian in Kellers Haus zugegen war, als dieser den Reitknecht dingte<sup>317</sup>.

Am 27. August 1511 wurde im Generalkapitel in Gegenwart des Vogts beschlossen, «den schulmeister ein halb jar zü versüchen, das schriber ampt im enpfelen», und ein Tag darauf wurde dieser, vielleicht weil eine solche Probezeit für ihn nicht annehmbar war, auf ein ganzes Jahr angestellt<sup>318</sup>. Er nennt sich in den Stiftsmanualen nie anders als «Schulmeister», doch ist kein Zweifel, dass es sich um den Vorsteher der bernischen Stadtschule Michael Röttli (Rubellus) aus Rottweil handelte, der am 2. Oktober 1510 in dieses Amt aufgenommen worden war und zu seinem Amtsantritt von den Stiftsherren 2 mt Korn geschenkt bekommen hatte<sup>319</sup>. Er war, was die Führung der Stiftsmanuale betrifft, nicht nur der beste Stiftsschreiber, den das Stift gehabt hat, sondern ihm verdankt die Stadt Bern letztlich auch ihren Reformator, Berchtold Haller, der in Rottweil Röttlis Schüler gewesen war und von ihm als Provisor nach Bern nachgezogen wurde.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Röttli die Stiftsmanuale nicht bis zu seinem Tod an der Jahreswende 1519/20 hätte führen sollen, ausser dass der Rat möglicherweise den Gerichtsschreiber Thomas von Hofen anderweitig versorgen und zugleich die Verbindung zur Stadtkanzlei wieder enger knüpfen wollte. Jedenfalls hatten die Chorherren am 17. Oktober 1515 zu einem «anbringen des alten gricht schrybers der schrybery halb des capitels, so er begert uss ordnung miner herrn der räten, miner herrn de capitulo schryber sin», Stellung zu nehmen. Das Kapitel, welches an jenem Tag nur aus den Herren Krachpelz, Wölfli, Aeschler und Frank bestand, entzog sich der Entscheidung mit der Begründung, dass es nicht beschlussfähig sei, doch konnten die Chorherren ihren Widerstand, wenn sie überhaupt welchen leisten wollten, nicht allzu lange aufrechterhalten: seit dem 27. Februar 1516 führte Thomas von Hofen die Stiftsmanuale, doch wurde er erst am 24. November 1518 als Schreiber «angenommen». Bei seiner Bestätigung am 20. Dezember 1519 notierte er selber: «soverr dass ich vliessiger sye dann byshar». Sein Lohn scheint, zumindest was den Naturalteil betrifft, gleich hoch (10 mt Dinkel) gewesen zu sein wie derjenige des ersten Stiftsschreibers, Peter Esslinger<sup>320</sup>.

Seit 1523 scheint von Hofen neben diesem Amt wieder in der Stadtkanzlei tätig gewesen zu sein. Wenn der Rat mit ihm einen Aufpasser in das Stift gesetzt hatte, so wurde er dieser Aufgabe im Jahr 1524 gerecht, als er den Stiftsherren nachsagte, dass sie sich anlässlich einer Pfründaufbesserung am Stiftsgut bereichert hätten, wofür sie ihn beim Rat einklagten, welcher den Streit am 19. August 1524 schlichtete. In dieser Zeit – vom 18. Mai bis 19. Oktober – schrieb von Hofen keine Stiftsprotokolle<sup>321</sup> und unterbrach damit zum erstenmal für längere Zeit eine Tradition, die das Kapitel seit 1488 aufrechterhalten hatte. Das Interesse des Stiftsschreibers scheint in jenen Jahren mehr der neuen Lehre gegolten zu haben, zu deren Anhängern er gehörte. Am 3. Januar 1526 erhielt er vom Rat die Erlaubnis, «so ich selbs persönlich in das capitel nit komen [mag], dass ich aldann Marti dahin schicken mag, mich zeversächen». Am 23. April 1527 wurde von Hofen zum Seckelschreiber ernannt, und am 26. April Hans Rudolf von Graffenried zum «Chorherren»- und Unterschreiber. Damit hatte der Rat dem Kapitel die Ernennung des Stiftsschreibers endgültig aus der Hand genommen. Als von Hofen Anfang November 1527 starb, wurde von Graffenried am 15. November sein Nachfolger als Seckelschreiber und Marti – es handelte sich um Martin Krumm – Stiftsschreiber. Krumm mag über die Reformation hinaus geblieben sein, denn im Sommer 1528 wurde ihm als Unterschreiber ein Gehalt von 30 gl und 10 mt Dinkel ausgesetzt<sup>322</sup>. Sein Nachfolger wurde 1542 jener Hans Glaner, der wahrscheinlich 1542 und 1543 vier Urbarbände über den Besitz der ehemaligen Propstei von St. Vinzenz verfasste sowie 1546 und 1551 die Urbare über den Stiftsbesitz in Oberhofen und am Bielersee erneuerte<sup>323</sup>.

Was Hans Rudolf von Graffenried betrifft, so lässt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob er je das damals in Gebrauch stehende letzte Stiftsmanual geführt hat, da die Sitzungen zuletzt so nachlässig protokolliert wurden, dass man oft selbst von Hofens Kanzleischrift nicht mit Gewissheit wiedererkennt. Bis zu seiner Absetzung im Sommer 1526 sprang häufig, auch ausserhalb der Generalkapitel, der Chorherr Berchtold Haller ein. Es ist möglich, dass von Graffenried vom 13. März 1527 an, also kurz bevor von Hofen am 23. April Seckelschreiber wurde, die Stiftsprotokolle geführt und also als sechster Stiftsschreiber zu betrachten wäre<sup>324</sup>.

Bei der Beurteilung der Stiftsmanuale als historische Quelle ist davon auszugehen, dass ihr Vorbild wahrscheinlich die bernischen Ratsmanuale waren. Die Stiftsmanuale haben vieles mit den Ratsmanualen gemeinsam, so die Präsenzlisten, den Notizbuchcharakter («Anschulthessen zů Ansoltingen ...», «Item min[em] herren von Erlach ein bekantnüss ...», «Item es vallt jarzit meister Peter Armbrosters, Kerri non, siner tochter ...»), doch wirken sie insgesamt homogener als die Ratsmanuale, vielleicht weil im allgemeinen nur ein Schreiber zur gleichen Zeit sie führte oder weil keine Einträge – zum Zeichen, dass sie erledigt seien – durchgestrichen sind. Andererseits können wir nicht beweisen, dass die Stiftsmanuale nicht direkt, wie die Ratsmanuale, sondern erst nach dem Ende der Kapitelssitzungen aufgrund von Notizen geschrieben worden wären, obwohl kaum je ein Wort korrigiert ist. Es scheint, dass die in der Stadtkanzlei geschulten Schreiber in der Lage waren, direkt Protokoll zu führen. Dagegen hat Röttli, der nicht aus der Stadtkanzlei stammte, seine Protokolle vielleicht erst nach Sitzungsende ins reine geschrieben. Diese sind jedenfalls ausführlicher als diejenigen der anderen Schreiber, wenn Röttli auch nicht mehr Platz brauchte, weil er mehr Einträge auf die gleiche Seite brachte. Insbesondere aber ist die Beobachtung zu machen, dass er nicht nur die Beschlüsse, sondern auch die Beratungen festhielt. Deshalb ist es nicht zufällig, wenn wir aus Röttlis Zeit die meisten Informationen über den Verhandlungsmodus im Kapitel haben und die Chorherren ihn im Unterschied zu anderen Stiftsschreibern auch im Generalkapitel die Protokolle führen liessen. Man hat daher den Eindruck, dass das Kapitel des Vinzenzstifts in jenen Jahren organisatorisch auf seinem Höhepunkt stand: dies ist zu einem nicht geringen Teil das Verdienst des Schreibers und Schulmeisters Röttli. Wenn umgekehrt die Lage um 1524 ziemlich verzweifelt erscheint, so ist dies mit die Schuld des Schreibers von Hofen. Es ist deshalb nützlich, jeweils nicht nur nach der allgemeinen Situation des Stifts, sondern auch nach dem Schreiber zu fragen.

## 5. DER STIFTSVOGT

Mit Artikel 19 des Stiftsvertrags vom 4. März 1485 wurde den Chorherren des Vinzenzstifts erlaubt, Amtleute («amman, vögt, weybel oder pfänder») anzustellen. Dazu wollte der Rat einen Obervogt und Vormund aus dem Kleinen Rat setzen, der dem Kapitel bei der Erledigung seiner Geschäfte behilflich sein würde. Es ist möglich, dass der Rat von dieser Befugnis, die er sich selber erteilt hatte, erst am 9. November 1487 Gebrauch machte, als Altschultheiss Rudolf von Erlach den Auftrag erhielt, in Zukunft an allen Kapitelssitzungen teilzunehmen oder sich durch einen Statthalter vertreten zu lassen. Vielleicht geschah dies in direktem Zusammenhang mit der schlechten wirtschaftlichen Lage des Stifts im Herbst 1487<sup>325</sup> und in weiterem Zusammenhang mit der Diskussion um die Klostervogteien, welche im Herbst 1486(!) im Rat aufgenommen und bei welcher beschlossen worden war, dass diese, wahrscheinlich soweit sie der Stadt zustanden, von Mitgliedern des Grossen Rats verwaltet werden sollten<sup>326</sup>. Dies galt indessen nicht für das Stift, dessen Vögte bis 1526 alle, wie im Stiftsvertrag vorgesehen, aus dem Kleinen Rat stammten. Nachdem sie elf protokollierte Sitzungen hinter sich hatten, wobei der Vogt an fünf präsent war, mussten die Stiftsherren am 31. Mai 1488 schwören, ohne ihn oder seinen Statthalter «in weltlichen sachen» kein Kapitel zu halten sowie ohne sein Wissen und seinen Willen keine Stiftsgüter, die nicht zu ihren Pfründen gehörten, zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verleihen<sup>327</sup>.

In der Folge erwies sich die Bevormundung als nicht so schlimm, wie man hätte befürchten können<sup>328</sup>. Die Präsenz des Vogts in den Kapitelssitzungen ging rasch zurück: während er 1488 noch an 41,6% der Sitzungen teilgenommen hatte, waren es 1489 nur mehr 9,8%. Ende 1489 wurde Rudolf von Erlach als Stiftsvogt durch Junker Jörg vom Stein, einen Cousin des Kantors Thoman vom Stein, abgelöst, der 1490 an 25,3%, 1491 an 29,1%, 1492 an 16,6% und 1493, in seinem Todesjahr, an 3% der Kapitelssitzungen teilnahm. Jörg vom Stein war, abgesehen von Seckelmeister Hübschi, der einzige Stiftsvogt, der nicht vorher und/oder nachher das Amt des bernischen Schultheissen bekleidet hatte<sup>329</sup>. An seine Stelle kam Junker Heinrich Matter, der

1494 an fast der Hälfte aller Kapitelssitzungen teilnahm. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob Matter das Amt des Stiftsvogts aufgab, als er 1495 für drei Jahre Schultheiss wurde<sup>330</sup>, denn für diese Zeit fehlen die Stiftsmanuale. In diesen Jahren müssen sich aber die Vorstellungen von der Präsenz des Vogts in den Kapitelssitzungen gewaltig geändert haben, denn seit 1504 erscheinen die Vögte nicht mehr als ein- bis höchstens dreimal pro Jahr im Kapitel.

Am 12. April 1504 wurde wiederum Rudolf von Erlach, der 1501–04 als Schultheiss geamtet hatte, vom Rat zum Vogt des Stifts «gesetzt», das einzige Mal, wo wir in den Ratsmanualen eine solche Ernennung gefunden haben. Dieses Schweigen erklärt sich allenfalls daraus, dass das Amt des Stiftsvogts in der Folge einigermaßen automatisch an denjenigen ging, der an Ostern eine in der Regel dreijährige Amtszeit als Schultheiss abgeschlossen hatte, so 1508 an Wilhelm von Diesbach, Schultheiss 1504–07, 1510 an (Hans) Rudolf von Scharnachtal, Schultheiss 1507–10, 1512 wiederum an Wilhelm von Diesbach, Schultheiss 1510–12, und 1515 an Jakob von Wattenwyl, Schultheiss 1512–15<sup>331</sup>. Wenn wir diesen Mechanismus auch auf die neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts anwenden dürfen, dann wären 1495–98 Rudolf von Erlach, 1498–1501 Heinrich Matter und 1501–04 Wilhelm von Diesbach Stiftsvögte gewesen<sup>332</sup>.

Zu ihren spärlichen Besuchen mussten die Vögte jener Jahre manchmal noch eigens aufgefordert werden, so Rudolf von Scharnachtal zu Beginn des Generalkapitels 1511 für die Rechnungslegung der Schaffner. 1512 erschien Vogt von Diesbach laut Stiftsmanual erst am Abend des 3. Septembers für die Abrechnungen und Bestätigung. Zu Beginn des Generalkapitels 1513 kam man überein, die Rechnung des Stiftsschaffners anzuhören, sobald von Diesbach «wyl und fûg» haben würde; dies war erst am 13. September, also lange nach dem Ende des Generalkapitels, der Fall, und zudem mussten die Chorherren zu einer Sondersitzung zusammenkommen. Zu Beginn des Generalkapitels 1514 fragte man den Vogt an, ob die Schaffnereirechnungen besser dem Rat vorzulegen seien. Der Ärger schlug sich in der Präsenzliste vom 4. September, einem Montag, nieder, als auf Intervention des Rats der Vogt endlich erschien: «advocato superveniente tandem». Dieses Verhalten des Vogts scheint die Schriftlichkeit des Stiftsrechnungswe-

sens befördert zu haben. 1515 schickte man vorsorglich am Tag vor dem Beginn des Generalkapitels zwei Chorherren zum Vogt, um ihn zu bitten, einen Statthalter für die Rechnungslegung zu schicken, mit dem Erfolg, dass am 28. August und 1. September Lienhard Schaller als Vertreter des Vogts Jakob von Wattenwyl bei den Abrechnungen der Schaffner von Rüti b. Büren, Thun und Bern anwesend war<sup>333</sup>.

Obwohl der Vogt als Verbindungsmann zum Rat gedacht war, konnte das Kapitel auch unmittelbar an diesen gelangen. Es kam vor, dass der Vogt selber den Chorherren vorschlug, direkt vor den Rat zu gehen. Die Jahresrechnung des Stifts wurde nicht selten vom Rat oder von ihm dazu Beauftragten begutachtet<sup>334</sup>. Mehr als vom Vogt, der nur jeweils lange auf sich warten liess, fühlte das Kapitel sich mitunter vom Rat unterdrückt, so im Fall des wenig residierenden Chorherrn Constans Keller, den der Rat immer wieder in Schutz nahm, und vor allem anlässlich des Tauschs der Nydeggkapelle gegen die Pfründe unten im Beinhaus auf der Münsterplattform, zu welchem der Rat das Stift 1515 nötigen wollte. In diesem Zusammenhang fielen, von Röttli und Wölfli notiert, bittere Worte über die Abhängigkeit des Kapitels vom Rat: «jedoch für iren [der Räte] gewalt können und wölln min herrn de capitulo nichtz fechten noch sträben»; «thünd es aber unser herren von Bern, müssen wir lassen geschechen». Wir erinnern weiter an die Ablösung des Stiftsschreibers Röttli durch von Hofen, die möglicherweise auch gegen den Willen des Kapitels geschah<sup>335</sup>.

Wir wissen nicht, warum der Rat 1516 von dem eingespielten Turnus, wonach der jeweilige Altschultheiss Stiftsvogt wurde, abging und den Seckelmeister Lienhard Hübschi ernannte, der bis 1527, solange er auch das Amt des Seckelmeisters innehatte, blieb<sup>336</sup>. Es mag sein, dass die Belastung für den Altschultheissen zu gross war, es mag aber auch sein, dass man den Seckelmeister für geeigneter hielt, dem Stift in wirtschaftlichen («weltlichen») Belangen beizustehen. Seckelmeister Hübschi erschien allerdings nicht häufiger im Kapitel als seine Vorgänger, die Altschultheissen. Dies hängt jedoch vielleicht damit zusammen, dass die Rechnungen immer mehr ausserhalb des Kapitels in Ausschüssen, bestehend aus mehreren Chorherren, revidiert wurden, an deren Sitzungen der Vogt nicht selten teilnahm, eine Entschuldigung, die teilweise auch schon für Hübschis Vorgänger zutrifft<sup>337</sup>.

Anlässlich der Schlichtung des Streits zwischen dem Kapitel und Stiftsschreiber Thomas von Hofen im Herbst 1524 drohte der Rat, dem Stift einen Vogt zu geben, der die Chorherrenpfründen verwalten und damit mehr Kompetenzen haben würde als der alte Stiftsvogt, doch scheint es vorläufig nicht dazu gekommen zu sein. Ende Mai 1525 wiederholte der Grosse Rat die Verfügung von 1486 – die demnach nicht durchgeführt worden wäre –, dass die Klostervogteien von seinen Mitgliedern ausgeübt werden sollten, doch scheint man auch hier zunächst nichts unternommen zu haben. Am 7. März 1526, in der gleichen Ratssitzung, in welcher man die Chorherren Johannes Stürmeyer, Ulrich Dahinden, Johannes Friedli und Jost Kiburger ernannte, wurde das Vorhaben, «ein andern schaffner von burgeren den chorhern ze gäben», auf den Jakobstag (25. Juli) vertagt<sup>338</sup>. Bereits am 27. Juni 1526 präsentierte(!) Seckelmeister Hübschi dem Kapitel jedoch den neuen Schaffner Sulpitius Haller, der sein Amt an Bartholomei (24. August) antreten sollte. Am 23. August wurde im Rat beschlossen, dass der Schaffner alle Zinsen einziehen und darüber dem Rat Rechnung legen sollte. Er musste seinen Eid dem Rat schwören, und die Venner sollten ihm einen Lohn «schöpfen». Der Seckelmeister sollte Vogt bleiben<sup>339</sup>. Damit hatte der Rat dem Kapitel nach der Ernennung des Stiftsschreibers auch diejenige des Stiftsschaffners aus der Hand genommen.

Im Mai und Juni 1527 wurden die Chorherren ermahnt, weder Wein noch Korn ohne Beisein und Einwilligung des Schaffners zu verkaufen, und andererseits wurde diesem befohlen, Ablösungen von Zinsen nur in Gegenwart der Stiftsherren entgegenzunehmen. Ende Juli/Anfang August 1527 wurden schliesslich *alle* Klöster im bernischen Herrschaftsbereich – auch diejenigen, über welche die Stadt das Recht der Kastvogtei nicht besass – in der gleichen Weise bevogtet, wie das Vinzenzstift es schon seit einem Jahr war; dabei wurde Sulpitius Haller als Stiftsvogt(!) bestätigt. Das neugeschaffene Amt vereinigte demnach Kompetenzen des alten Stiftsvogts und Stiftsschaffners auf sich. In der Folge muss der alte Stiftsvogt abgelöst worden sein, denn unter dem 18. Dezember 1527 ist im Stiftsmanual festgehalten: «Es haben min herren von der Styfdt minem herrn seckelmeyster von siner guten diensten wägen, der Styfdt als er vogt gewäsen, bewysen,

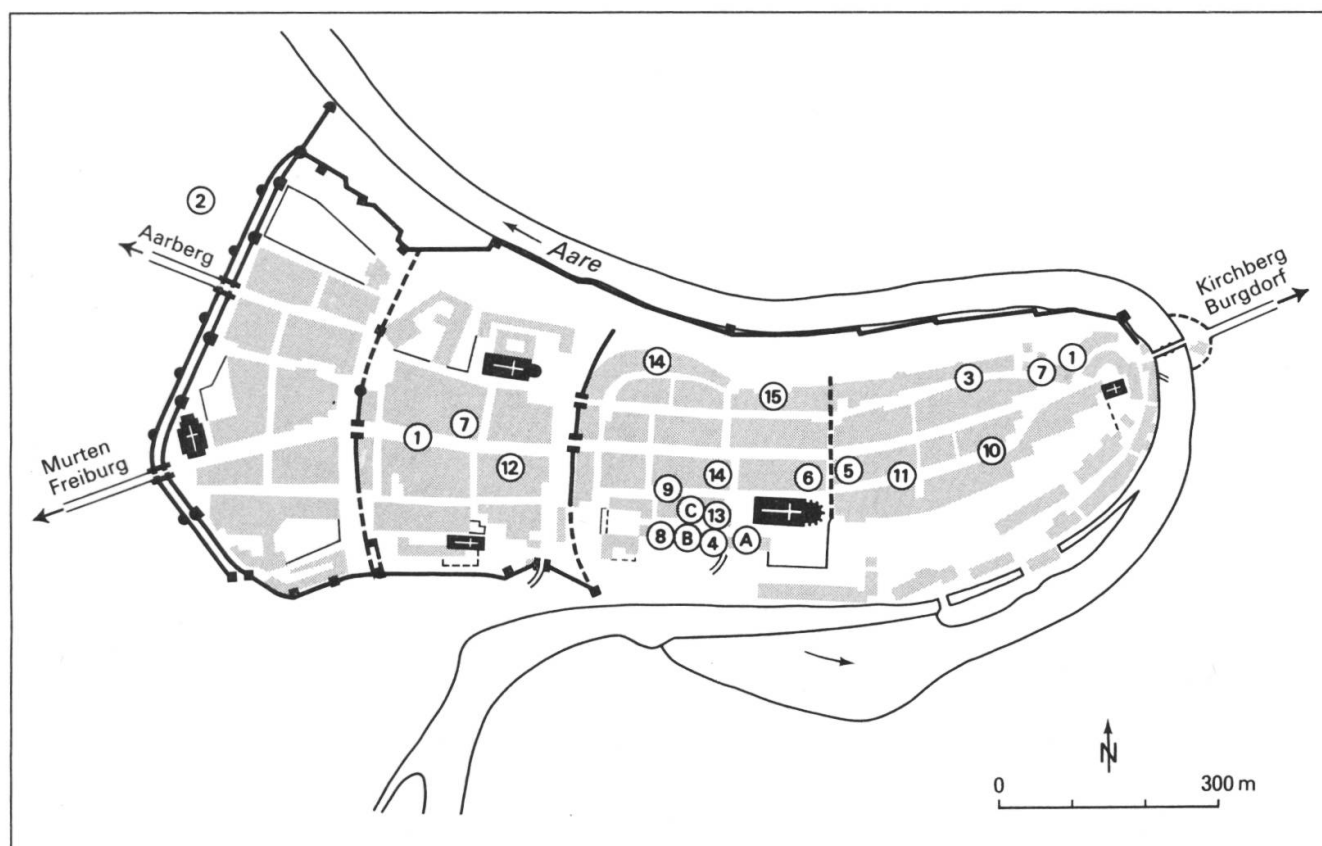
ein par hosen gäben»; dies ist zugleich der letzte Eintrag in das Stiftsmanual<sup>340</sup>.

Nach der Reformation blieb das Amt des Stiftsvogts bestehen und bis 1530 mit Sulpitius Haller besetzt. Sein Nachfolger war Wilhelm Zieli<sup>341</sup>, der gemäss dem Auftrag, welchen der Rat den Klostervögten im Herbst 1527 erteilt hatte, die Zinsen des Stifts in drei Urbaren aufzeichnete. Ende 1530 wurde das Gehalt des Stiftsvogts auf 100 gl und je 20 mt Dinkel und Hafer festgesetzt<sup>342</sup>. So überlebten von den einstigen Teilnehmern an den Kapitelssitzungen des Vinzenzstifts nur Stiftschreiber und Stiftsvogt.

## 6. DIE HÄUSER DER CHORHERREN – DIE STELLUNG DER CHORHERREN IN DER STÄDTISCHEN GESELLSCHAFT

Während nach der Regel Bischof Chrodegangs von Metz von 755/56 und nach der Aachener Regel von 816 die Chorherren ein gemeinsames Leben führten, in einem Schlafsaal schliefen, gemeinsam assen und später, nach der Auflösung der «vita communis», doch in stiftseigenen Chorchöfen einigermaßen konzentriert um die Stiftskirche, vielleicht sogar in einem Immunitätsbezirk lebten, wohnten die Chorherren von St. Vinzenz in eigenen Häusern zerstreut in der Stadt (vgl. Karte 5): von einem gemeinsamen Leben war nichts übriggeblieben als ein paar Mahlzeiten bei besonderen Gelegenheiten (Kirchweih, Fronleichnam, Zehntausendrittertag)<sup>343</sup>. Der Stiftsvertrag gestand den Chorherren zu, dass sie Häuser kaufen dürften, die von allen Auflagen wie Steuern, Teilnahme am Krieg, Kriegssteuern, Tagleistungen und Wachdiensten befreit, aber nicht von den Weisungen der Bau- und Feuerpolizei ausgenommen sein würden. Dagegen waren allfällige Zweithäuser der Chorherren nicht von den genannten Kontributionen befreit. Die Steuerbefreiung ist der Grund, weshalb die einzelnen Chorherren nicht im Tellbuch (Steuerbuch) von 1494 erscheinen; gesamthaft schuldeten Propst und Kapitel, die als solche im Stiftsvertrag in das Burgrecht der Stadt aufgenommen worden waren, die

Karte 5: Die Häuser der Chorherren von St. Vinzenz



Nach: Historischer Atlas der Schweiz, hrsg. von H. AMMAN und K. SCHIB, 2. Aufl. Aarau 1958, 16

- |   |   |
|---|---|
| Ⓐ Propstei, Kustorei, Schaffnerei, Münsterplatz                 | Ⓒ Kantorei, Herrengasse sonnenseitig (seit 1515)                            |
| Ⓑ Dekanei (Haus U. Stör), Herrengasse schattenseitig (bis 1508) |   |
| ① Aeschler, Neuenstadt, Stalden sonnenseitig                    | ⑨ Lädach, Kirchgasse schattenseitig   |
| ② Armbruster, Gut Hohliebe                                      | ⑩ Löubli A. (L.?), unten an der Kirchgasse (ehemaliges Frauenkappelerhaus?) |
| ③ Bor, Hormannsgasse (Postgasse)                                | ⑪ Murer, Kirchgasse   |
| ④ Frank (Murer), Herrengasse schattenseitig                     | ⑫ von Wattenwyl, Marktgasse schattenseitig                                  |
| ⑤ Keller (Krachpelz), «unter der Kreuzgasse»                    | ⑬ Willimann, Herrengasse sonnenseitig                                       |
| ⑥ Kindimann, Kirchgasse vor der Leutkirche sonnenseitig         | ⑭ Wölfli, Kirchgasse sonnenseitig, Brunngasse                               |
| ⑦ Kistler, Marktgasse sonnenseitig, Stalden                     | ⑮ Ehrenchorherr Bonivard, Hormannsgasse sonnenseitig                        |
| ⑧ Krachpelz (Frank), Herrengasse schattenseitig                 | unbestimmt: Isenschmid, Pfister, vom Stein                                  |

Belege: vgl. Biographien bei TREMP-UTZ, Chorherren. Die Eintragungen in den Plan entsprechen nicht dem genauen Standort der Häuser, der nicht auszumachen ist.

Summe von 100 gl, wovon ihnen die Hälfte erlassen wurde. Man könnte sich vorstellen, dass der Rat Häuser zusammengekauft hätte, um zu gewährleisten, dass die bernischen Chorherren zentral und benachbart wohnten<sup>344</sup>, doch geschah nichts dergleichen: der Rat hatte kein Interesse an einer Anhäufung von immobilem kirchlichem Besitz, von Besitz der sogenannten Toten Hand; die Chorherren sollten nicht mehr als finanziell privilegierte Bürger sein<sup>345</sup>. Dass auch die einzelnen Chorherren – und nicht nur das Kapitel als gesamtes – als Stadtbürger betrachtet wurden, was in anderen Städten nicht üblich war, wird im Zusammenhang mit ihrer Testierfähigkeit augenscheinlich<sup>346</sup>. Entsprechend konnten sie laut Stiftsvertrag (Art. 34) auch Mitglieder einer stadtbernischen Gesellschaft (Zunft) werden.

Wenn sich bei der Lage der Häuser, die von Chorherren bewohnt wurden, doch zwei Schwerpunkte an der Herrengasse und an der Kirchgasse ergaben, so ist dies auf deren Nähe zur Stiftskirche zurückzuführen, welche zumindest der Herrengasse im ganzen Spätmittelalter ein «geistliches Gepräge» verlieh, und auf die Tatsache, dass die Chorherren die Häuser voneinander kauften. So verkaufte 1508 Konrad Krachpelz Constans Keller seinen Teil an ihrem gemeinsamen Haus «unter» der Kreuzgasse und kaufte von Bartholomäus Frank dessen Haus an der Herrengasse schattenseitig, der seinerseits ein Häuschen an der gleichen Strassenseite vom Rat geschenkt bekam. Es ist auch zu beachten, dass die Chorherren, zumindest soweit wir unterrichtet sind, vorwiegend in den «besseren» Gassen und Stadtteilen wohnten<sup>347</sup>: wenn nicht schon durch ihre Herkunft, so gehörten sie doch durch den Rang, den sie innerhalb des geistlichen Standes bekleideten, zur stadtbernischen Oberschicht. Entsprechend waren denn auch Leute wie Frank und Wölfli und sogar ausgewählte Stiftskapläne Mitglieder der vornehmsten Gesellschaft zu Narren und Distelzwang und gab Wölfli seine Mitgliedschaft auf, sobald er als Chorherr abgesetzt worden war. Die Dignitäten, Propst, Dekan, Kantor und Kustos, scheinen dieser Gesellschaft von Amtes wegen angehört zu haben<sup>348</sup>. Dabei müssen wir uns vergegenwärtigen, dass im Augenblick die Rede nur von jenen Chorherren ist, welche Hausbesitzer waren, und dies sind, eine gewisse Dunkelziffer eingerechnet, allerhöchstens die Hälfte. Die anderen wohnten vielleicht wie Hübschi bei ihren Ver-

wandten, wie von Rümelingen in einem gemieteten Haus oder wie Haller in einer Amtswohnung. Umgekehrt besaßen Chorherren wie Dübi(?), Keller, Kindimann und Lädach zwei Häuser, und Propst Armbruster wohnte sogar auf einem Landgut.

Wenn das Vinzenzstift den Chorherren auch keine Chorhöfe zur Verfügung stellen konnte, so half es doch Leuten wie Frank, Krachpelz, Wölfli, Aeschler und Pfister, in den Besitz eines Hauses zu kommen, indem es ihnen Geld auf ebendiese Häuser lieh<sup>349</sup>. Dem Stift selbst gehörten die Häuser, welche die Inhaber der Dignitäten bewohnten. Hier ist an erster Stelle das Stiftsgebäude und ehemalige Deutschordenshaus an der Südseite des Münsterplatzes zu nennen, welches den Deutschordensherren am 3. März 1485 weggenommen worden war (vgl. Abbildung 4). Dieses Gebäude bestand aus drei Häusern, in denen die Propstei, die Kustorei und die Schaffnerei untergebracht waren, denn 1521 wurde die Halde dahinter in die entsprechenden drei Teile geteilt. Aus dem nachreformatorischen Gebrauch zu schliessen, befand sich die Schaffnerei in der Mitte<sup>350</sup>. Während die Propstei wahrscheinlich immer von den jeweiligen Präpsten benutzt wurde und auch als Repräsentationsgebäude diente, die Schaffnerei immer von den jeweiligen Schaffnern bewohnt wurde und zugleich Kapitelhaus war<sup>351</sup>, wurde «das gehus und gemach der lütpriestery nebens der selben Stift schaffner» zunächst dem Dekan Burkhard Stör zur Verfügung gestellt und nach dessen Tod im Sommer 1485 an den Leutpriester Johannes Bachmann vermietet, der es wahrscheinlich auch weiter bewohnte, nachdem er im Herbst 1492 Kustos geworden war<sup>352</sup>. Demnach wäre dieser Gebäudeteil schon zur Zeit der Deutschordensbrüder dem Leutpriester vorbehalten gewesen und parallel zur Wandlung dieses Amtes zur Kustorei geworden.

Was das Haus des Dekans betrifft, wurde erst 1493 für Dekan Murer ein Haus gekauft, und zwar das Haus des damals aus dem Kapitel ausscheidenden Ulrich Stör an der Herrengasse schattenseitig<sup>353</sup>. In der Kantorei schliesslich, die mehrmals ihren Standort wechselte, wohnte nicht der jeweilige Inhaber der gleichnamigen Stiftsdignität, sondern der jeweilige Leiter der Stiftsgesangsschule zusammen mit den Chorknaben<sup>354</sup>; dem Inhaber der Stiftsdignität scheint kein Haus zur Verfügung gestellt worden zu sein. 1508 kam ein grosser Tausch in Gang, als

Kustos Dübi, der die Kustorei offenbar nicht selber bewohnte, diese an den Chorherrn Konrad Krachpelz vermieten wollte. Nur zwei Tage später konnte Krachpelz das Haus des Chorherrn Bartholomäus Frank an der Herrengasse kaufen und fiel damit als Mieter für die Kustorei aus. Knapp einen Monat später wollte das Kapitel den ehemaligen Chorherrn Ulrich Stör das Haus, welches er 1493 bei seiner Übersiedlung nach Münchenwiler dem Stift zuhanden von Dekan Murer verkauft hatte, als Kaplaneihaus wieder an sich ziehen lassen und dem Dekan dafür die Kantorei geben. Da gleichzeitig Kustos Dübi dem Kapitel die Kustorei übergab, damit es sie instandhalte und vermiete<sup>355</sup>, hätte nahegelegen, dass Dekan Murer in die Kustorei ziehen würde, doch entschieden die Stiftsherren – allerdings mehr als ein Jahr später –, «dass si das jetzig hus der dechny minem herrn dechan wellen lassen beliben und die custody im nit geben».

Inzwischen waren nach dem Tod von Propst Armbruster im Sommer 1508 Dekan Murer Propst und Ludwig Löubli Dekan geworden. Es war also Dekan Löubli, dem verwehrt wurde, in die Kustorei zu ziehen. Dagegen wissen wir nicht, ob «das jetzig hus der dechny» mit dem Haus an der Herrengasse schattenseitig, das bis 1493 Ulrich Stör gehört hatte, identisch oder ob der Rückkauf zustande gekommen war; der Ausdruck, «das *jetzig* hus der dechny» spricht eher für das letztere. Der zitierte Text nennt Anthoni Noll als Nachbarn, der – bekannt durch Niklaus Manuels Wandbild «Salomos Götzendienst» – das Haus an der Nordwestecke des Münsterplatzes besass. Ferner verbot das Kapitel Dekan Löubli, das Haus, welches ihm offenbar nicht zusagte, ohne Wissen und Willen des Kapitels und des Vogts zu verkaufen. Am 31. Juli 1510 wohnte in der Dekanei noch der ehemalige Leiter der Stiftskantorei und damalige Kaplan der Nydeggkirche Werner Fries, der jedoch zu diesem Zeitpunkt hinausgewiesen wurde, «diewil si [min herren] im sölichs allein bis Jacobi [25. Juli] gelichen haben»<sup>356</sup>. Demnach hatte der Dekan bei dem Tausch von 1508 tatsächlich das Haus der Kantorei erhalten; für diese war möglicherweise das Haus von Niklaus Otti an der Hormannsgasse gekauft worden<sup>357</sup>.

Dagegen bleibt unklar, welche Verwendung die Kustorei gefunden hatte. Als im Jahr 1515 Thomas Wyttenbach als Kustos nach Bern kam, wurde einmal mehr die Kantorei geräumt und für die Chorknaben ein

neues Haus – Hüningers Haus an der Herrengasse sonnenseitig – gekauft<sup>358</sup>. Nachdem das Amt des Kustos am 14. April 1520 von Wyttenbach an Dübi zurückgegangen war, wurde am 20. März 1521 die Kustorei an den Prädikanten und Chorherrn Berchtold Haller vermietet. Als dieser am 26. Juni 1526 als Chorherr abgesetzt wurde, aber Prädikant blieb, konnte er auch in der Kustorei wohnen bleiben und brauchte überdies keinen Mietzins mehr zu bezahlen<sup>359</sup>. Im gleichen Jahr musste die Kantorei einmal mehr geräumt werden, diesmal weil das Haus in schlechtem Zustand war; 1535/36 wurde es an Meister Rudolf Weber, den «Steinschneider», verkauft<sup>360</sup>. Das Haus des Dekans scheint kurz nach der Reformation veräussert worden zu sein. Der Westflügel des Stiftsgebäudes wurde dem Münsterpfarrer oder Dekan eingeräumt, in der Mitte blieb die Stiftsschaffnerei, und im Ostflügel wurde das Chorgericht untergebracht<sup>361</sup>.